

## **Richtlinien**

über die Durchführung eines Fassadenprogramms der Stadt Passau im Rahmen der Städtebauförderung

### 1. Fördergebiet:

Sanierungsgebiet Passau-Innstadt

### 2. Zweck der Förderung:

Die Stadt Passau hat am 17.12.1998 ein Fassadenprogramm beschlossen, das im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms V – Städtebaulicher Denkmalschutz – angewendet wird.

Zweck dieses kommunalen Förderprogramms ist die Instandsetzung und Erhaltung von Fassaden an vorhandenen Gebäuden unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte.

### 3. Gegenstand der Förderung:

#### 3.1 Im Rahmen des Fassadenprogramms können z.B. folgende Maßnahmen gefördert werden:

Fassadengestaltung, Erneuerung von Fenstern, einschließlich Schallschutzfenstern, Erneuerung von Hauseingängen, Türen und Toren, Erneuerung von Dachrinnen, Fallrohren oder Rinnenkesseln und andere fassadenwirksame Maßnahmen.

#### 3.2 Bei der Durchführung der Maßnahme ist vom Bauherrn bzw. vom Maßnahmeträger die städtische Satzung zum Schutz des Stadtbildes Passau in der jeweils geltenden Fassung und insbesondere Folgendes zu beachten:

Fassadengestaltung:

Bei der Fassadengestaltung sind die historischen Gegebenheiten des Gebäudes zu beachten und entsprechend zu berücksichtigen.

Erneuerung von Fenstern, einschließlich Schallschutzfenstern:

Maßveränderungen an historischen Fassaden sind zu vermeiden. Alte Fensterteilungen sind zu erhalten und zu ergänzen. Das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche ist zu erhalten.

Erneuerung von Hauseingängen, Türen, Toren, Dachrinnen, Fallrohren und Rinnenkesseln:

Die alten Türen und Tore sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern. Das Gleiche gilt für Rinnenkessel.

#### 3.3 Änderungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind genehmigungs- bzw. erlaubnispflichtig und vor Ausführung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der Stadt Passau abzustimmen.

3.4 Ein im Rahmen dieses Förderprogramms gewährter Zuschuss darf nur zur Durchführung der genannten Maßnahmen verwendet werden.

4. Zuwendungsempfänger:

Die Fördermittel werden grundsätzlich an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (= Bauherr bzw. Maßnahmeträger) in Form von Zuschüssen gewährt.

5. Verfahren:

5.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich beim Sanierungsträger, der Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft Passau mbH, Dr.-Ernst-Derra-Str. 6, 94036 Passau, zu stellen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung von Baugenehmigungen und denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen) bleiben hiervon unberührt.

5.2 Da es sich bei der Förderung um die Vergabe von öffentlichen Mitteln handelt, sind die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu beachten. Auf hierzu ergangene Regelungen der Regierung von Niederbayern, jeweils veröffentlicht im Regierungsamtsblatt, wird hingewiesen.

5.3 Die Fördermittel werden durch die Stadt Passau gewährt. Voraussetzung für ihre Weitergabe ist der Abschluss einer Erhaltungs- bzw. Gestaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Passau, vertreten durch den Sanierungsträger, und dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des Gebäudes.

5.4 Von den vorzulegenden Bauunterlagen darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Passau und des Landesamtes für Denkmalpflege abgewichen werden.

5.5 Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Passau bzw. dem Abschluss einer Erhaltungs- bzw. Gestaltungsvereinbarung mit der Stadt Passau, jeweils vertreten durch den Sanierungsträger, begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

5.6 Die Erhaltungs- und Gestaltungsvereinbarung verliert ihre Gültigkeit, wenn die jeweilige Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Abschluss beendet ist. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

5.7 Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 2 Monaten der Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung mit Rechnungsbelegen und entsprechender Fotodokumentation (Zustand vor und nach Durchführung der Maßnahme) vorzulegen. Diesen hat der Sanierungsträger zu prüfen und die Auszahlung der Zuschüsse zu veranlassen. Der Sanierungsträger bereitet die Bewilligungs- und Auszahlungsanträge sowie die Zwischen- und endgültigen Verwendungsnachweise, bezogen auf das Verhältnis Stadt Passau/Regierung von Niederbayern vor.

## 6. Höhe und Art der Förderung, Zahlungsweise:

- 6.1 Aus Städtebauförderungsmitteln werden grundsätzlich bis zu 30 % der förderfähigen Kosten als Zuschüsse gewährt. Der Förderhöchstbetrag ist je Gebäude einmalig auf 10.000,00 € begrenzt.
- 6.2 Die Höhe der förderfähigen Kosten und der gewährte Zuschussbetrag werden in der Erhaltungs- bzw. Gestaltungsvereinbarung festgesetzt. Die Fördermittel werden ausbezahlt, sobald die förderfähigen Maßnahmen durchgeführt wurden, der Zustand des Objekts vor und nach Durchführung der Maßnahmen im Bild festgehalten ist (1 Satz Fotos auf geeignetem Datenspeicher in veröffentlichungsreifer Qualität), der Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen vorgelegt und durch den Sanierungsträger geprüft wurde, und soweit und sobald Haushaltsmittel der beteiligten Finanzierungsträger zur Verfügung stehen.
- 6.3 Eine Nachförderung ist nicht möglich. Mehrkosten oder ausfallende Mittel anderer Fördergeber gehen zu Lasten des Maßnahmeträgers.
- 6.4 Ermäßigen sich nach Abschluss der Vereinbarung die veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen sich die Städtebauförderungsmittel um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 6.5 Nicht gefördert werden insbesondere:
  - Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmeträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u. a. Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes),
  - Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
  - Maßnahmen, deren Kosten überwiegend von anderen Fördergebern bezuschusst werden.
- 6.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Mittel durch die beteiligten Finanzierungsträger.

Passau, den 15.03.2010

Stadt Passau  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister